GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954 | Berlin, den 18. Januar 1954 | Nr. 8

Inhalt

Tag		Seite
7.1. 54	Verordnung über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen	41
7.1. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Abliefem und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen	41
7.1. 54	Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven	42
30.12. 53	Zwölfte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer	43
7.1.54	Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Ergänzung der Bewertungsvorschriften —	44
3.1. 54	Erste Ergänzung zur Preisverordnung Nr. 305. — Erzeugerpreise für Hasel- und Walnüsse —	44
7. L 54	Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Berechnung und Absetzung des natürlichen Schwundes bei längerer Lagerung von Frischfleisch im Einzelhandel	44
	Berichtigung	44

Verordnung über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen.

Vom 7. Januar 1954

Um sämtliche Motoren- und Industrie-Altöle der Regenerierung zuzuführen, wird folgendes verordnet: §

§ 1

(1) Für Motoren- und Industrie-Altöle besteht Ablieferungspflicht

(2) Motoren- und Industrie-Altöle im Sinne dieser Verordnung sind mineralische und synthetische Altöle, die infolge ihres durch den bisherigen Gebrauch bedingten Zustandes nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können; ausgenommen davon sind öle der Braunkohlenteerverarbeitung.

§ 2

Motoren- und Industrie-Altöle sind zum Zweck der Ablieferung bei den Anfallstellen getrennt nach Sorten zu sammeln und vor weiteren Verschmutzungen zu schützen.

§ 3

Das Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen im eigenen Betrieb für den eigenen Bedarf ist untersagt, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich zugelassen werden.

§ 4

(1) Das gewerbsmäßige Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen ist nur nach Zulassung durch das Ministerium für Schwerindustrie erlaubt.

(2) Bisher erteilte Zulassungen zum gewerbsmäßigen Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung unwirksam.

(3) Anträge auf Zulassung zum gewerbsmäßigen Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen sind schriftlich beim Ministerium für Schwerindustrie zu stellen. Betriebe, die eine Neuzulassung nicht binnen drei Wochen nach Inkrafttreten dieser \ Verordnung beantragen, haben das gewerbsmäßige Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen einzustellen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Schwerindustrie.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die landesrechtlichen Bestimmungen über das Erfassen von Motoren- und Industrie-Altölen außer Kraft

Berlin, den 7. Januar 1954

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium

Der Ministerpräsident für Schwerindustrie

Grotewohl Selbmann

Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen.

Vom 7. Januar 1954

Gemäß § 5 der Verordnung vom 7. Januar 1954 über das Erfassen, Abliefern und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen (GBl. S. 41) wird zu deren Durchführung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für das Erfassen von Motoren- und Industrie-Altölen sowie deren Zuführen an die Regenerierwerke ist die Zentrale Altölerfassung, Berlin N 4, Brunnen-